

Benutzerordnung für die DAV Kletterwand Celle

Alle früheren Benutzerordnungen verlieren ab dem 12. März 2014 ihre Gültigkeit

Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern:

Befugt sind Personen, welche die gültige Nutzungsgebühr gezahlt haben. Dauerkarteninhaber haben diese während der Kletterwandnutzung mitzuführen.

DAV - Mitglieder müssen sich – um gegenüber Nichtmitgliedern günstigere Eintrittspreise zu erhalten – mit gültigem DAV- Ausweis nebst Personalausweis ausweisen können.

Nicht klettern dürfen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungs- oder Aufsichtsberechtigten.

Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen.

(Ausgenommen sind vom Vereinsvorstand genehmigte Veranstaltungen.)

Zutritt:

Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.

Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

Aufenthalt im Kletterbereich:

Personen, die nicht klettern oder sichern ist der Aufenthalt im Kletter- sowie Boulderbereich nicht gestattet.

Kletterregeln und Haftung:

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletterwand zu beachten hat. Durch die Benutzung der Kletterwand versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Verfügt der Benutzer oder Besucher selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Gesellschaft für Kletteranlagen, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (§ 6 Nr. 4 der Satzung).

Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigen-

verantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt.

In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen. In überhängenden Wandbereichen besteht besonders beim Top-Rope-Klettern erhöhte Pendelgefahr. Von allen Nutzern wird gefordert, durch umsichtiges Verhalten (z.B. größerer Abstand und Freihalten des Wandbereiches) die Gefahr für sich und andere gering zu halten.

Bouldern (seilfreies Klettern) ist bis zur farbigen Markierung an der Kletterwand erlaubt. Hierbei darf über die Markierung gegriffen werden, der Oberkörper bleibt unter dieser Linie.

Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Gesellschaft für Kletteranlagen übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

Schulung und Einweisung in die Sicherungstechnik:

Aus Sicherheitsgründen ist es an der Kletterwand des DAV Celle nur denjenigen gestattet, andere in die Sicherungstechnik einzuweisen, die entsprechend ausgebildet wurden und eine anerkannte Prüfung

bestanden haben. Schulungsmaßnahmen sind vorher mit der Aufsichtführenden Person abzusprechen und die entsprechende Qualifikation nachzuweisen. Wir bitten um Verständnis dafür, dass Kurse nur nach vorheriger Vereinbarung durchgeführt werden können.

Veränderungen, Beschädigungen & Sauberkeit:

Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Personal unverzüglich zu melden.

Tritte, Griffe und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert werden.

Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten. Magnesia darf genutzt werden. Es soll ein sogenannter Chalkball dafür verwendet werden.

Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

Sonstiges:

Die Kletterwand ist sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen. Glasflaschen/Glasbehälter etc. dürfen wegen möglicher Verletzungsgefahr nicht mit in die Kletterhalle gebracht werden.

Fahrräder dürfen nicht in der Kletterhalle abgestellt werden.

Klettern unter Alkohol-/Drogeneinfluss ist nicht gestattet.

Allgemeine Informationspflicht des Nutzers:

Alle Benutzer der Kletterwand haben sich eigenständig über die aktuelle Fassung der Benutzerordnung und eventuelle Änderungen zu informieren. Die jeweils aktuelle Fassung wird durch Aushang an der Kletterwand zugänglich gemacht.

Verstöße und Zuwiderhandlungen:

Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann durch eine Erhöhung der Klettergebühr in Höhe von bis zu € 100,-- geahndet werden. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigem Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

Hausrecht:

Das Hausrecht übt der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Celle, den 12. März 2014

Deutscher Alpenverein, Sektion Celle e.V.

Der Vorstand

Haftungsverzichtserklärung

Die unterzeichnende Person versichert, dass sie an der Kletteranlage der DAV Sektion Celle e.V. auf eigene Gefahr klettert, die aktuell gültige Benutzerordnung für die DAV Kletterwand Celle beachtet und die vom DAV anerkannten Sicherungsmethoden kennt und anwendet. Dazu gehört insbesondere das korrekte Anlegen des Klettergurtes, das Einbinden in das Seil, das Einhängen von Zwischensicherungen sowie das Beherrschen der Körpersicherung. Im Zweifelsfall wird die Teilnahme an einem Kletterkurs empfohlen.

Wer nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt darf nur unter Aufsicht eines berechtigten Übungsleiters klettern. Die DAV Sektion Celle e.V. im Allgemeinen und die Mitglieder der Klettergruppe im Speziellen übernehmen keine Verantwortung oder Haftung gegenüber Gästen.

Der/die Kletternde (*bitte leserlich schreiben!*):

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Straße

/ Ort

PLZ

Datum, Unterschrift des Benutzers (Kletternder)

Bei Minderjährigen:

Die Bestätigung eines Erziehungsberechtigten / einer volljährigen Aufsichtsperson ist erforderlich:

Ich habe den Text dieser Haftungsverzichtserklärung zur Kenntnis genommen und gebe diese Erklärung für mich und den von mir benannten Minderjährigen ausdrücklich ab und bestätige als Erziehungsberechtigte/r bzw. volljährige Aufsichtsperson der oben aufgeführten Person (Benutzer), dass diese die Kletterwand der CD Kaserne zu den aufgeführten Bedingungen benutzen darf.

Datum, Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Aufsichtsperson